

Satzung der Sportfreunde Stuttgart 1874 e. V.

in der Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung vom
11. Juni 2018

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Sportfreunde Stuttgart 1874 e.V.“

(2) Er ist am 16. Februar 1946 durch Beschluss der konstituierenden Hauptversammlung aus den beiden im Jahre 1945 zwangsweise aufgelösten Vereinen „Turnverein Heschl 1874 e.V.“ und „den Stuttgarter Sportfreunden 1896 e.V.“ hervorgegangen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(4) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(5) Die Farben des Vereins sind grün – weiß.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft.

(2) Sämtliche Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

(3) Alle Tätigkeiten im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Abweichend hiervon kann der Vereinsrat beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Regelung der Vertragsinhalte.

Organmitgliedern kann im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge ein Aufwandsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vereinsrat.

An Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Politische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Als Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen:

1. die Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebes in den Sportarten, in denen ein Bedürfnis besteht und für welche die äußeren Voraussetzungen zur Durchführung des Sportbetriebes gegeben sind, sowie die Beschaffung, Erstellung und Erhaltung der hierfür notwendigen Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte.
Ein Anspruch auf Bereitstellung persönlicher Sportgeräte oder Ausrüstung besteht nicht.
2. die Förderung des Jugendsports.

3. die Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienspielen sowie kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Abteilungen gehören unter Anerkennung der jeweiligen Satzung den zuständigen Verbänden an.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder der Sportfreunde Stuttgart 1874 e.V. sind

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Jugendliche,
- d) korporative Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendliche (Vereinsjugend).

(3) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme eines Jugendlichen erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Befürwortung durch den zuständigen Abteilungsleiter.

Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Vereinsatzung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.

Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen.

(4) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Sport oder die Sportfreunde Stuttgart 1874 e.V. verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach einstimmigem Beschluss des

Vereinsrates unter Aushändigung einer Urkunde durch den Vorstand verliehen.

- (5) In geeigneten Fällen kann einem Mitglied durch den Vorstand die silberne oder goldene Ehrennadel des Vereins verliehen werden. Die Verleihung der Ehrennadel ist auch neben der Ernennung zum Ehrenmitglied möglich.
- (6) Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Kegelvereinigungen, die die vereinseigenen Kegelbahnen benutzen, sowie Tennisspieler, die die Tennishalle auf dem Vereinsgelände nutzen und nicht zu den Personen des § 6 a), b), c) gehören, werden mit Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrages korporative Mitglieder des Vereins.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. freiwilligen Austritt
3. Ausschluss aus dem Verein
4. Beendigung des jeweiligen Nutzungsverhältnisses, soweit es sich um korporative Mitglieder handelt.

(2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Er ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. bei vereinsschädigendem Verhalten,
2. bei groben Verstößen gegen die Satzung und Vereinsbeschlüsse,
3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
4. bei Rückstand in der Zahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung für einen längeren Zeitraum als ein Vierteljahr.

Der Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das Mitglied, bei Ausschluss eines Jugendlichen an dessen gesetzlichen Vertreter.

Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes.

- (4) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss den Vereinsrat anrufen. Der Vereinsrat entscheidet über den Ausschluss endgültig.

Wird ein Mitglied wegen rückständigen Beitrages gem. Abs. 3 Nr. 4 ausgeschlossen, so kann der Vereinsrat vom Ausschluss nur nach Bezahlung des schuldig gebliebenen Beitrags absehen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied aus diesem Grund bereits aus dem Verein ausgeschlossen wurde und die Wiederaufnahme in den Verein beantragt.

- (6) Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen Ansprüche an Eigentum und Vermögen des Vereins nicht zu. Vom Verein überlassene Sportausrüstung ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.

Mitglieder, die ein Amt innehatten, haben unverzüglich und unaufgefordert die ihnen anvertrauten Gelder und Sachwerte, Gegenstände, Urkunden, Kassen- und Geschäftsunterlagen u. ä. an den Vorstand herauszugeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied steht das Recht auf Benützung aller Vereinsanlagen bzw. der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen im Rahmen der Anordnungen des Vorstands und der jeweiligen Abteilungsleiter oder Übungsleiter zu.

Voraussetzung für die Benützung der Tennisanlage ist die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für Tennisspieler oder der Erwerb einer Gastspielermarke.

Für die Nutzung der Tennishalle auf dem Vereinsgelände ist ein gesonderter Nutzungsvertrag abzuschließen.

Korporative Mitglieder haben lediglich das Recht zur Nutzung der

Kegelbahnen oder Tennishalle nach Maßgabe des jeweiligen Nutzungsvertrages.

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen teilzunehmen. Die Teilnahme an der Versammlung der Tennisabteilung setzt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für Tennisspieler voraus; dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder.

- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- (4) Als Pflichten obliegen den Mitgliedern die regelmäßigen Zahlungen der Beiträge, die Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der von den Vereins- und Abteilungsorganen getroffenen Beschlüsse sowie die Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen.

§ 10 Beiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge und Umlagen zu entrichten, deren Festsetzung, insbesondere nach Art und Höhe, der Mitgliederversammlung obliegt. Sie bestimmt auch über die Festsetzung von allgemein oder für den Einzelfall zu entrichtenden Aufnahmebeiträgen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Er ist in einem Betrag an den Verein zu bezahlen. Jedes Mitglied ist angehalten, den Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Bankeinzugsermächtigungen zu erleichtern. Soweit dies nicht geschieht, können die dadurch entstehenden Kosten dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt werden.
- (3) Der Vereinsrat kann bei besonderer Bedürftigkeit oder aufgrund eines sonstigen erheblichen Anlasses ein Mitglied von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien, sofern dieses Mitglied nicht selbst dem Vereinsrat angehört. Die Mitgliederversammlung kann stets von

der Beitragspflicht befreien.

Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die näheren Einzelheiten der Beitragspflichten können durch Beitragsordnung geregelt werden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Vereinsrat,
3. Die Mitgliederversammlung.

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Hauptkassier.

(2) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Hauptkassier soll nur im Falle der Verhinderung des ersten oder zweiten Vorsitzenden tätig werden.

Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Der Grund der Verhinderung soll schriftlich festgehalten werden.

(4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins in sämtlichen

Belangen, die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, die Vertretung nach außen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand soll Ausgaben nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans tätigen.

Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. die Einberufung der Vereinsratssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
2. die Ausführung der in den Vereinsratssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse,
3. der Vorsitz in den von ihm einberufenen Sitzungen und Versammlungen sowie der Abteilungssitzungen, wenn er daran teilnimmt und die Übernahme des Vorsitzes wünscht,
4. die Überwachung des Vereinsrats,
5. die Unterrichtung des Vereinsrats und der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vereinsvorgänge,
6. nach der Feststellung von Mängeln in der Ausübung des Sportbetriebs oder in der Verwaltung bei den einzelnen Abteilungen, diese Mängel im Benehmen mit den betreffenden Abteilungsleitern und in besonderen Fällen nach Beratung im Vereinsrat abzustellen und bei schweren Verstößen geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
7. Der Hauptkassier ist insbesondere verantwortlich für die gesamte Kassenführung. Er hat der Mitgliederversammlung und dem Vereinsrat einen jährlichen Abschluss vorzulegen. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die genehmigten Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.
Die Zuständigkeit für das Amt des Sachbearbeiters für Mitgliederbewegung kann dem Hauptkassier durch Beschluss der

Mitgliederversammlung zusätzlich übertragen werden; das Stimmrecht des Hauptkassiers erhöht sich dadurch nicht.

- (5) Die Vorstandsmitglieder sollen sich vor Ausübung der ihnen obliegenden Aufgaben beraten. Der Vorstand darf sich interner und externer Berater, insbesondere für die technische Betreuung und Verwaltung der Vereinsanlagen, bedienen.

§ 13 Der Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus

1. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Hauptkassier)
2. den Abteilungsleitern (§ 18)
3. dem Pressewart

Der Pressewart ist für geeignete Veröffentlichungen in Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.

Er ist zugleich für eine evtl. Vereinszeitschrift zuständig.

Der Pressewart hat in Vereinsratssitzungen kein Stimmrecht.

4. dem Sachbearbeiter für Mitgliederbewegung

Der Sachbearbeiter für Mitgliederbewegung führt die Mitgliederkartei des Vereins und ist für den Versand von Vereinsmitteilungen zuständig.

Der Sachbearbeiter für Mitgliederbewegung hat in Vereinsratssitzungen kein Stimmrecht.

5. dem Vertreter der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend kann einen Vertreter in den Vereinsrat wählen. Er hat das Recht, in den Vereinsratssitzungen gehört zu werden.

Er hat in Vereinsratssitzungen kein Stimmrecht.

6. den durch Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich gewählten Vereinsmitgliedern.

Korporative Mitglieder können dem Vereinsrat nicht angehören.

- (2) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Vereinsratssitzung festzustellen und im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

Ist der Vereinsrat nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche eine weitere Vereinsratssitzung einberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

Ein Beschluss kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vereinsratsmitglieder getroffen werden, sofern diese Satzung keine andere Bestimmung enthält.

Jedes Vereinsratsmitglied hat in Vereinsratssitzungen nur eine Stimme.

- (3) Der Vereinsrat hat den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Dem Vereinsrat obliegt insbesondere:

1. Die Erstellung eines jährlichen Vereinsetats unter Beachtung der Wirtschaftslage des Vereins und die Kontrolle über dessen Einhaltung.

Der Vereinsetat hat insbesondere die Festsetzung der Mittel für den Vorstand zur Erfüllung der Vorhaben des Vereins und die Zuteilung der erforderlichen Mittel an die einzelnen Abteilungen des Vereins, entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse und unter Berücksichtigung der Eigenarten und Besonderheiten der Abteilungen, zu enthalten. Bei der Erstellung des Vereins- etats ist möglichst auch den gewachsenen Traditionen des Vereins und seiner Abteilungen Rechnung zu tragen.

Der Vereinsetat ist in allen Fällen nach den Interessen des Vereins und seiner Mitglieder auszurichten.

2. die Kontrolle über die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwaltung der Mittel durch die einzelnen Abteilungen.
 3. die Beschlussfassung über die von den einzelnen Abteilungen geplanten Investitionen, soweit sie den Abteilungsetat überschreiten.
 4. die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins auf sportlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet.
 5. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
 6. die Prüfung und Bestätigung der Abteilungswahlen.
 7. die Festsetzung eines angemessenen Auslagenersatzes für Mitglieder, die ein Amt im Verein im Sinne dieser Satzung ausüben unter Beachtung von § 2 Abs. 3.
 8. die Überwachung sämtlicher Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben, und der Abteilungen.
- (4) Der Vereinsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen. Er muss binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsratsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Vereinsratssitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsrats sind im Interesse des Vereins gehalten, auf eine einheitliche Entscheidung in allen Belangen des Vereins hinzuwirken.
- (6) Über den Verlauf der Vereinsratssitzung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter kann zu

Beginn der Sitzung einen Schriftführer bestimmen, der das Protokoll ggf. ebenfalls zu unterzeichnen hat.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einzelbenachrichtigung oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

1. die Erstattung des Jahresberichts durch den 1. oder 2. Vorsitzenden,
2. die Erstattung des Kassenberichts durch den Hauptkassier,
3. den Bericht der Kassenprüfer,
4. den Bericht der Abteilungsleiter,
5. Entlastungen,
6. Neuwahlen, soweit dies erforderlich ist,
7. Beschlussfassung über Anträge.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei verspätet eingegangenen Anträgen und Anträgen, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung über deren Zulassung zur Tagesordnung.

Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, werden ohne diese Einschränkung zur Tagesordnung zugelassen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten. Alle anderen Organe haben der

Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Hauptkassiers, des Pressewarths, des Sachbearbeiters für Mitgliederbewegung und weitere Mitglieder des Vereinsrats, die sie für erforderlich hält,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Vornahme der Entlastungen,
4. die Beschlussfassung über Anträge,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder, sofern sie den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag des Vorjahres bezahlt haben, und die Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Korporative Mitglieder können nur durch ihren Vertreter teilnehmen.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Enthaltungen zählen nicht.

- (7) Anträge auf Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(8) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Für die Durchführung von Wahlen gilt § 17.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
2. die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins mit Begründung schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird;
3. die Einberufung von 2/3 der Mitglieder des Vereinsrats schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird;
auf das Stimmrecht in der Vereinsratssitzung kommt es hierbei nicht an.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 hat die Einberufung binnen 4 Wochen ab Eingang des Antrags beim Vorstand zu erfolgen. Im übrigen gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 der Satzung entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und das Ergebnis dem Vereinsrat schriftlich mitzuteilen.
Sie haben ferner in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.
Den Kassenprüfern sind sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Bücher bereitzustellen.
- (3) Sofern von den Abteilungen Kassen geführt werden, erstreckt sich die Prüfung durch die Kassenprüfer auch auf diese Kassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Wahlen für die von der Mitgliederversammlung zu vergebenden Vereinsämter finden im jährlichen Wechsel wie folgt statt:

In Jahren mit gerader Endzahl erfolgen die Wahlen des Sachbearbeiters für Mitgliederbewegung, des Pressewarts und der Kassenprüfer.

In Jahren mit ungerader Endzahl erfolgen die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Hauptkassiers.

Die Wahl der durch die Mitgliederversammlung als sonstige Mitglieder des Vereinsrats für erforderlich gehaltenen Mitglieder kann in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

- (2) Zur Durchführung der Wahlen kann aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt oder ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (3) Für die Abstimmung gilt § 14 Abs. 8 entsprechend. Wahlen können entweder durch Einzel- oder durch Blockabstimmung durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Versammlungsleiter.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes obliegt den Abteilungen. Sie gehören den jeweiligen Fachverbänden an, deren Weisungen sie unterstehen.

Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsrats. Lehnt dieser ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

- (2) Jede Abteilung wird durch einen von der Abteilungsversammlung zu wählenden Abteilungsleiter geleitet.

Den Abteilungsleitern obliegt insbesondere die Durchführung des Sportbetriebes und die Wahrung der Interessen der jeweiligen Abteilung gegenüber dem Verein.

Die Wahl des Abteilungsleiters findet alle 2 Jahre statt.

- (3) Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, mindestens jedoch vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch den Abteilungsleiter einberufen.

Sie sind auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 stimmberechtigte Mitglieder, welche der Abteilung angehören (vgl. Abs. 4), dies schriftlich beim Abteilungsleiter beantragen.

- (4) Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz in der Abteilungsversammlung; § 12 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt.

Bei Abteilungsversammlungen haben sämtliche ordentliche Mitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung aktiv Sport treiben oder ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahe stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Abteilungsleiter. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 und 8 sowie § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (5) Die Tennisabteilung kann in ihrer Abteilungsversammlung eine Höchst-Mitgliederzahl festlegen.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsrats.

- (6) Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Verselbständigung bzw. der Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch die Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.
- (7) Die Abteilungen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die den Bestimmungen dieser Satzung gerecht werden müssen und der Zustimmung des Vereinsrats bedürfen.
- (8) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 19 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr.
- (3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- (4) Der Vertreter der Vereinsjugend gehört dem Vereinsrat an (vgl. § 13 Abs. (1) Nr. 5). Er wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrengeldordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung,

die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 21 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Namen, sein Geburtsdatum, seine Adresse, seine Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Vereinsmitgliedern angekündigt ist.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.